

# **Tödlicher Schwimmunfall ist fahrlässige Tötung- wie bewertet ihr das Urteil?**

**Beitrag von „Moebius“ vom 2. März 2025 20:04**

Wenn die strafrechtliche Verurteilung rechtskräftig wird kann da durchaus dienstrechtlich noch etwas nachkommen. Ab einem Jahr Freiheitsstrafe wird man automatisch aus dem Dienst entlassen, im Umkehrschluss gilt aber nicht, dass man bei unter einem Jahr automatisch "vom Haken" ist, bei geringeren Strafen kann der Dienstherr prüfen, ob trotzdem eine beamtenrechtliche Sanktion erfolgen muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es einen Zusammenhang zwischen der Straftat und der Dienstausübung gegeben hat. Das ist hier offensichtlich der Fall. Ich würde es auch für alle Seiten für sinnvoll halten, die Kollegin an eine andere Schule zu versetzen, selbst wenn die das bisher nicht so realisiert. Es wird immer Thema bleiben, vor ihr werden immer wieder Kinder von Nachbarn, Tanten, etc. des zu Tode gekommenen Kindes sitzen, das ist etwas, was der Dienstherr in meinen Augen verhindern muss.